



Eingegangen am

22. Mai 2013

FB Jugend & Soziales

Inklusion
EINGEGANGEN

21. Mai 2013

Personalamt

Deutsche Rentenversicherung Hessen
60591 Frankfurt am Main

1. Der Oberbürgermeister
2. nach Kenntnisnahme unschriftlich an
Amt *WV* / über Dozernat m.d.B. um
 weitere Veranlassung
- Entwurf eines Antwortschreibens OB

Abteilung Versicherungsleistungen
Dozernat

Städelsstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0
www.deutsche-rentenversicherung-
hessen.de

Ansprechpartner/in:
Thomas Wachenfeld
Telefon 069 6052-2294
Telefax 069 6052-1180
E-Mail thomas.wachenfeld@drv-
hessen.de

Sprechzeiten:
Mo-Fr 8:30-13:00 Uhr und nach
Vereinbarung

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt/M Kto. 3000 007
Bankleitzahl 500 500 00
IBAN DE22 5005 0000 0003 0000 07
BIC HELADEF3

DZ Bank
Frankfurt/M Kto. 4634
Bankleitzahl 500 604 00
IBAN DE41 5006 0400 0000 0046 34
BIC GENODEFF

Postbank
Frankfurt/M Kto. 19815600
Bankleitzahl 500 100 60
IBAN DE88 5001 0080 0019 8156 00
BIC PBNKDEFF

Magistrat der Stadt Rüsselsheim
Herrn Oberbürgermeister Burghardt
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim

Eingang: 16. Mai 2013

- Entwurf einer Verfügung
 - M-Vorlage
 - Besprechung / Rücksprache / Rückruf
3. Durchschrift z. K. an
 4. Kopie Ihrer / der Antwort an Büro OB
 5. Wiedervorlage notieren für:

Unser Zeichen:
502 - 101 013

Datum
06.05.2013

Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der gesetzlichen
Rentenversicherung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns mitgeteilt wurde, nehmen die Mitarbeiter Ihrer Gemeinde keine
Anträge auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf.

Sollte dieser Sachverhalt zutreffen, können wir uns mit der Verfahrensweise
nicht einverstanden erklären.

Selbstverständlich ist uns bekannt, dass sich die Haushaltslage der
Kommunen im Allgemeinen eher angespannt darstellt, so dass in vielen
Bereichen Einsparmöglichkeiten geprüft werden.
Dabei sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die
Wahrnehmung der mit der Rentenantragstellung verbundenen Aufgaben
insbesondere allen Menschen zugute kommt, die Leistungen der
gesetzlichen Rentenversicherung beantragen möchten und aufgrund
fortgeschrittenen Alters oder körperlicher Beeinträchtigungen besonders auf
den Vorteil einer ortsnahen Anlaufstelle zur Möglichkeit der
Rentenantragstellung angewiesen sind. Besonders im ländlich geprägten
Raum sind somit Städte und Gemeinden bevorzugte Ansprechpartner für
leistungsberechtigte Bürger.

Gemäß § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB - I sind auch die Gemeinden
verpflichtet, Anträge auf Sozialleistungen entgegenzunehmen. Sollte für
diese Aufgabe vorübergehend kein geeignetes Personal zur Verfügung
stehen, kann die Gemeinde die Erfüllung dieser Aufgabe nicht einfach
ablehnen. Vielmehr ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass
die Rechte der Versicherten gewahrt bleiben.



Die Wahl, bei welcher der in § 16 Abs. 1 SGB I genannten Stellen ein Bürger seinen Rentenanspruch stellt, bleibt nach dem Sinn dieses Gesetzes ihm selbst überlassen. In diesem Sinne ist das Wörtchen "auch" im § 16 Abs. 1 S. 2 SGB I auszulegen; es stellt eindeutig keine "Kann-Bestimmung" dar, die anderen Leistungsträgern und Gemeinden die Wahl lässt, ob sie Rentenansprüche entgegennehmen oder nicht. Vielmehr kann der Bürger seinen Rentenanspruch sowohl bei der einen als auch bei einer der anderen aufgeführten Stellen abgeben bzw. aufnehmen lassen. Eine Rangfolge der Zuständigkeit war hier durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist demzufolge auch nicht explizit genannt.

Die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen der Rentenversicherung beschränkt sich dabei nicht nur auf eine bloße Briefkastenfunktion, also ein passives Entgegennehmen und weiterleiten bereits fertig ausgefüllter Anträge. Vielmehr bleibt es den Antragstellern überlassen, ob sie den Antrag schriftlich oder mündlich stellen, so dass eine „qualifizierte“ Entgegennahme durch entsprechend ausgebildetes Personal erforderlich ist.

Wird der Antrag schriftlich gestellt durch Abgabe der hierfür vorgesehenen, ausgefüllten Antragsvordrucke, beschränkt sich die Tätigkeit des zuständigen Gemeindebediensteten im Wesentlichen auf das Überprüfen, ob die Vordrucke vollständig und sachdienlich ausgefüllt wurden, sowie das Bestätigen von Unterschriften und die zügige Weiterleitung des Antrages.

Bei der Entgegennahme mündlich gestellter Anträge ist die Gemeinde als antragsaufnehmende Stelle verpflichtet, die Anträge schriftlich aufzunehmen. Dies geschieht durch Ausfüllen der durch den Rentenversicherungsträger kostenlos zur Verfügung gestellten Vordrucke oder entsprechender Computer-Programme. Der aufnehmende Sachbearbeiter hat dabei darauf hinzuwirken, dass die dort gestellten Fragen vollständig und mit sachdienlichen Angaben beantwortet werden. Hierzu gehört es auch, bei Fragen und Problemen der Versicherten beim Ausfüllen der Anträge behilflich zu sein. Aufgrund der Vielfalt der Antragsvordrucke und der unterschiedlichen Fragestellungen kann auf die Sachkunde der mit der Antragsaufnahme befassten Mitarbeiter nicht verzichtet werden. Zur Schulung dieser Mitarbeiter werden daher von der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter (AhV) unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Hessen regelmäßige Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen in den einschlägigen Rechtsgebieten angeboten.

Auch wenn die Entgegennahme von mündlich gestellten Anträgen sich aufwändiger gestaltet, darf die Gemeinde ihre Verpflichtungen aus § 16 Abs. 1 SGB I nicht auf die Entgegennahme von schriftlich gestellten Anträgen beschränken. Die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwendungen sind somit durch die gesetzliche Regelung gedeckt.

Unsere Rechtsauffassung wird aktuell bestätigt durch ein Rundschreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 14. März 2013, welches wir Ihnen in Kopie zur Kenntnisnahme beigefügt haben. Dieses Rundschreiben zum Thema „Beantragung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung; hier: Aufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden“ ist im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ergangen und wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 15/3013 S. 495) veröffentlicht.

Demnach stellt die qualifizierte Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung keine freiwillige, sondern eine gesetzlich geregelte Aufgabe der Städte und Gemeinden dar.

Die Gemeinden können sich daher nicht mit dem Hinweis, dass Leistungsanträge grundsätzlich beim zuständigen Leistungsträger zu stellen sind, ihrer Verpflichtung zur Antragsentgegennahme entziehen.

Auch die in einigen Gemeinden vorhandene, zumeist nur stundenweise Unterstützung durch Dritte (z. B. Versichertenälteste, Versichertenberater, Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Hessen) entbindet nicht von der den Gemeinden durch den Gesetzgeber übertragenen eigenen Aufgabe zur Entgegennahme von (mündlichen oder schriftlichen) Anträgen auf Sozialleistungen, zumal die Kapazitäten dieser Dritten zum Teil auf ehrenamtlichem Engagement beruhen und nicht zu jeder Zeit zur Verfügung stehen können.

Selbstverständlich wurden auch die Rentenversicherungsträger selbst durch den Gesetzgeber beauftragt, neben den Gemeinden Anträge qualifiziert entgegenzunehmen (§ 16 SGB I) und Auskünfte zu erteilen (§ 15 SGB I). Darüber hinaus wurden die Rentenversicherungsträger als zuständige Leistungsträger auch mit der umfassenden Beratung nach § 14 SGB I beauftragt.

Die Rentenversicherungsträger sind bestrebt, ihre Information und Beratung der Versicherten beständig auszuweiten und damit auch die Gebietskörperschaften in dieser Aufgabe zu entlasten. Hierfür werden sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel wie Rentenauskünfte, Presse, Merkblätter, Telefon-Hotlines, verschiedene Internetauftritte etc. genutzt. Auf Wunsch der Gemeinden wurde – mit nicht unerheblichem Aufwand – das Verfahren „Antrag – Online“, bzw. „eAntrag“ entwickelt, das zu einer Zeitersparnis bei der Antragsaufnahme beiträgt. Das Netz der Auskunfts- und Beratungsstellen, der Versichertenältesten sowie der Sprechstage in den Gemeinden wurden im Zuge der Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung optimiert. Der Gesetzgeber hat aber die eher zentral verwalteten Leistungsträger der Rentenversicherung gerade nicht verpflichten wollen, parallel zur bereits bestehenden Infrastruktur der Gebietskörperschaften ein zusätzliches Netz von eigenen Verwaltungsstellen aufzubauen, da hierdurch nur unnötige Verwaltungskosten entstehen würden.

Der öffentliche Dienst in einem demokratischen Staat ist der Dienst an dem Bürger. Bürgernähe und Bürgerservice sind notwendige Elemente und Daueraufgabe für einen modernen öffentlichen Dienst. Hier ist die Gemeinde im Bereich der öffentlichen Verwaltung eine allgemeine Ansprechpartnerin für die Bürger.

Wir bitten Sie um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit und würden uns freuen, wenn Sie dafür Sorge tragen würden, dass eine geordnete Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung durch Mitarbeiter der Gemeinde im Interesse der antragstellenden Bürger und im Sinne des Gesetzgebers sichergestellt wird.

Das für Ihren Landkreis zuständige Versicherungsamt erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Scarlet Anderson-Hauth

Anlage: Kopie des Rundschreibens vom 14. März 2013 aus dem Staatsanzeiger